

Von: Servicestelle (StMGP) <Servicestelle@stmgp.bayern.de>

Gesendet: Donnerstag, 30. April 2020 16:14

An: Hertel, Anke <anke.hertel@hertel-haehnchen.de>

Betreff: AW: Bitte um Stellungnahme des Gesundheitsministeriums

Sehr geehrte Frau Hertel,

haben Sie vielen Dank für Ihre Nachricht vom 24.04.2020.

Imbissbuden oder ähnliche Stände, an welchen mitnahmefähige Speise verkauft werden, fallen nicht in den Anwendungsbereich von § 2 Abs. 6 S. 1 der 2. BayIfSMV, **sodass keine Maskenpflicht gilt.**

Werden an mobilen Verkaufsständen (bspw. auf Wochen- oder Bauernmärkten) Lebensmittel oder andere Waren verkauft, gilt die Mund-Nasen-Bedeckungspflicht ebenfalls nicht, da es sich bei diesen nicht um Ladengeschäfte, Einkaufszentren oder Kaufhäuser des Einzelhandels und damit nicht um ein „geöffnetes Geschäft“ im Sinne des § 2 Abs. 6 S. 1 der 2. BayIfSMV handelt.

Ihre Mitarbeiter dürfen daher ohne Maske arbeiten.

Mit besten Wünschen für Ihre Gesundheit

Ihre
Servicestelle im
Bayerischen Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Haidenauplatz 1
81667 München
Tel.: +49 (89) 540233-0

mailto: poststelle@stmgp.bayern.de

Gewerbemuseumsplatz 2
90403 Nürnberg
Tel.: +49 (911) 21542-0